Strafbare Gehilfenschaft zu unerlaubter Funküberwachung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **76 (1985)**

Heft 15

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-904658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Strafbare Gehilfenschaft zu unerlaubter Funküberwachung

Die Sorgfaltspflichten, welche die Rechtsordnung und deren bundesgerichtliche Auslegung den Verkäufern gewisser Radioempfangsgeräte auferlegen, sind nicht gering. Dies gilt, so bald das frei verkäufliche Gerät gesperrte Frequenzen zu überwachen vermag. Dem unvorsichtigen Verkäufer droht die Verurteilung wegen strafbarer Gehilfenschaft zur Verletzung des Telegrafen- und Telefonverkehrsgesetzes (TVG).

Die Kreistelefondirektion Olten hatte einen solchen Verkäufer auf Grund von Art. 42 TVG gebüsst. Er hatte ein Scanner-Empfangsgerät verkauft, das legal mit einer Amateurfunk-Empfangskonzession in den Frequenzbereichen von 144–146 MHz und 430–440 MHz betrieben werden kann, aber auch die Überwachung anderer Bereiche erlaubt. Zugleich händigte er dem Käufer eine Betriebsanleitung und eine umfassende Frequenzliste aus.

Rechtsunsicherheit

Die Kreistelefondirektion Basel büsste den Käufer wegen Widerhandlung gegen Art. 42 TVG, weil er das Gerät ohne entsprechende Konzession und auf allen verfügbaren Frequenzen betrieb. Ebenfalls gebüsst wurde der Verkäufer, der hierauf eine gerichtliche Beurteilung verlangte. Dabei zeigte sich eine grosse Unsicherheit über die Rechtslage. Das Bezirksgericht Lenzburg sprach ihn von Schuld und Strafe frei, auferlegte ihm jedoch die Verfahrenskosten. Das Obergericht des Kantons Aargau bestätigte den Freispruch, hob aber die Kostenauferlegung auf und sprach dem Verkäufer eine vom Bund zu leistende Prozessentschädigung zu. Als die Generaldirektion der PTT beim Kassationshof des Bundesgerichtes Nichtigkeitsbeschwerde führte, wurde diese gutgeheissen und die Sache zwecks Verurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. Dadurch entfiel die von diesem zugesprochene Entschädigung des Verkäufers.

Zwar hatte dieser durch die Veräusserung des Geräts dessen Missbrauch erst ermöglicht, das Obergericht war indessen der Meinung gewesen, dem Verkäufer habe es dabei am Vorsatz dazu gefehlt. Er habe nämlich den Käufer auf die Rechtslage aufmerksam gemacht und keinen Hinweis darauf gehabt, dass der Erwerber das Gerät widerrechtlich betreiben würde. Für unmassgeblich hatte das Obergericht überdies die Abgabe der Frequenzliste gehalten, seien doch die Frequenzen der festen und mobilen Funkdienste der Schweiz allgemein bekannt und deren Liste in jeder Buchhandlung jedermann zugänglich. Die technisch möglichen Frequenzen könnten zudem mühelos auch ohne Frequenzliste empfangen werden.

Das Bundesgericht betonte demgegenüber, dass der nicht verbotene Verkauf von Empfangsgeräten mit einem Frequenzbereich, der grösstenteils überhaupt nicht legal benutzt werden kann, als Gehilfenschaft zur Widerhandlung gegen Art. 42 TVG strafbar zu werden vermöge. Indessen darf eine solche strafbare Teilnahme des Verkäufers – wie das Bundesgericht unlängst in seinem Urteil BGE 109 IV 150 ff., Erwägung 4, entschieden hat – nur angenommen werden, wenn der Verkäufer beim Verkauf des Gerätes weiss oder zumindest damit rechnet, dass der Käufer dieses in der Schweiz widerrechtlich aufstellen, betreiben oder benützen wird. Dabei gehört zum Vorsatz auch die Voraussicht des Ablaufs, was geschehen werde.

Verhaltensregeln für Verkäufer präzisiert

Wer derartige Geräte verkauft, muss nach der Meinung des Bundesgerichtes ernstlich damit rechnen, dass sie auch zum Zwecke illegalen Gebrauches erworben werden. Er hat deshalb den Käufer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das fragliche Gerät in der Schweiz nicht oder nur in einem beschränkten Frequenzbereich verwendet werden darf, und auf seine Reaktionen zu achten. Nur wenn diese nicht auf eine allfällige künftige Absicht, das Gerät widerrechtlich zu verwenden, schliessen lassen, darf der Verkäufer auf die Gesetzestreue des Erwerbers vertrauen, worauf ihm keine weitergehende Abklärungspflicht obliegt.

Diese Grundsätze waren bereits im soeben erwähnten Bundesgerichtsurteil entwickelt worden. Das Bundesgericht hält nun an ihnen fest, präzisiert sie jedoch folgendermassen: Der Verkäufer entgeht dem Vorwurfe einer ihm als verschuldet anrechnenbaren Gehilfenschaft zu einer Widerhandlung gegen Art. 42 TVG nur, wenn er über das blosse Angebot des Geräts hinaus nichts unternimmt, was dessen späteren Missbrauch erleichtern und damit fördern kann. Wenn mit einem Gerät weitgefächerten Frequenzbereichs nur wenige Kanäle in der Schweiz legal überwacht werden dürfen, so muss sich der Verkäufer darauf beschränken, dem Erwerber diese Frequenzen, aber auch nur diese, anzugeben; ein legitimes Interesse, mehr zu wissen, besteht auf seiten des Erwerbers nicht. Vermittlung der Kenntnis legal nicht verwendbarer Kanäle erleichtere dagegen bewusst den möglichen Missbrauch des Geräts und nehme einen solchen in Kauf. Dies habe das Obergericht übersehen.

Indem im vorliegenden Fall der Verkäufer zwar auf die Rechtslage hingewiesen hat, aber eine umfangreiche, auch die Polizeikanäle umschreibende Frequenzliste aushändigte, habe er eine Lage geschaffen, bei der Missbrauch nahegelegen habe und eine Widerhandlung bewusst gefördert und auch in Kauf genommen wurde. Darüber helfe der Hinweis des Obergerichtes nicht hinweg, wonach die betreffende Frequenzen allgemein bekannt und in jeder Buchhandlung der Schweiz frei zugänglich seien sowie ohne Liste mühelos empfangen werden könnten. Abgesehen davon, dass dem Bundesgericht jene Allbekanntheit recht zweifelhaft erschien, war nicht festgestellt, dass gerade dieser Käufer von all den in der Liste enthaltenen Kanälen Kenntnis hatte. Das Bundesgericht meinte, ohne die Liste wäre ein gezieltes Einprogrammieren bestimmter Frequenzen nicht leichthin möglich gewesen. Wenn dem so sei, habe der Verkäufer aber mit dem Aushändigen der Liste den Missbrauch gefördert und sei strafbar (Urteil vom 18. Februar 1985).

Ein Kommentar

Schon das Urteil BGE 109 IV 150 ff. hatte dem Verkäufer eine Deutung des Verhaltens des Käufers zugemutet und ihn dadurch auf recht dünnes Eis geführt. Dass nun einige Präzisierungen der Gerichtspraxis erfolgt sind, war fällig. Ein Unbehagen bleibt indessen. Zu diesem gehört die Strafbarkeit von Handlungen, die kaum einer Weitergabe von Geheimnissen angeglichen werden können. So lange der Staat den freien Vertrieb von Gegenständen zulässt, die zu einem Gebrauch, den er nicht will, geradezu einladen, ist es etwas zu einfach, wenn er die Verantwortung für die Verteilung solcher Gegenstände unter «brave» und «weniger brave» Bürger kurzerhand den privaten Händlern überlässt.

Aus dem Bundesgericht

Adresse des Autors
Dr. iur. *Robert Bernhard*, Mythenstrasse 56, 8400 Winterthur